

Vorlage-Nr.: **0100-2016/DaDi**
Aktenzeichen: 019-002
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:
Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Anhörungsausschuss
Wahl von 20 Beisitzer/innen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 20 Personen

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag
- Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Voraussetzungen:

- Einwohner
- Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2016 – 31.03.2021

Rechtsgrundlage:

- §§ 7, 10 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGo)

Wahlvorschläge:

	Wahlvorschlag der SPD
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

	Wahlvorschlag der CDU
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

	Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen
1.	
2.	
3.	

	Wahlvorschlag der AfD
1.	
2.	
3.	

	Wahlvorschlag der FDP
1.	

	Wahlvorschlag von Die Linke
1.	

	Wahlvorschlag der FW-PP
1.	

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) ist vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreis Ausschusses oder des Landrates der Widerspruchsführer zu hören. Dies erfolgt durch den Anhörungsausschuss oder dessen Vorsitzenden.

Neben dem Landrat, der gemäß § 10 Abs. 1 HessAGVwGO den Vorsitz führt oder sich vertreten lassen kann, gehören zwei Beisitzer/-innen dem Ausschuss an, die auf Vorschlag des Kreis Ausschusses durch den Kreistag zu wählen sind.

Da die Beisitzer lediglich an einer Ausschusssitzung teilnehmen können, sind 20 Personen für die Wahl vorgesehen, damit der Wechsel nach jeder Ausschusssitzung gewährleistet ist.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen sind, wird von dem Landrat bestimmt (§ 10 Abs. 4 HessAGVwGO).

Durch öffentliche Bekanntmachung am 11.05.2016 wurde darauf hingewiesen, dass Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg gegenüber dem Kreis Ausschuss ein Vorschlagsrecht haben und dieses bis zum 03.06.2016 ausgeübt werden kann (§ 10 Abs. 3 Satz 3 HessAGVwGO).

Auszug aus dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO):

§ 7 HessAGVwGO – Ausschuss

(1) Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreis Ausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung ist der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich zu hören.

(2) Ausschüsse werden gebildet

1. bei den Städten mit 30.000 und mehr Einwohnern für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters),
2. bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung, des Landrats, des Kreis Ausschusses sowie des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters kreisangehöriger Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern.

(3) Die Anhörung findet statt

1. in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten vor der Entschließung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung, ob dem Widerspruch abgeholfen wird,
2. in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) ¹Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. der Widerspruch bei der Behörde eingelegt ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat, und die Behörde dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will,
2. in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten der Erlass oder die Ablehnung des Verwaltungsaktes auf einer Weisung der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall beruht,
3. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,

4. vor der Entscheidung über den Widerspruch sozial erfahrene Personen oder ein Gutachterausschuss zu beteiligen sind,
5. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
6. der Widerspruchsführer nicht erklärt, ob er die Anhörung wünscht oder auf sie verzichtet, obwohl er vom Vorsitzenden des Ausschusses aufgefordert wurde, diese Erklärung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist abzugeben, die mindestens zwei Wochen betragen muss,
7. die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt,
8. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.

¹Über das Absehen von der Anhörung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

(5) Die Anhörung findet nicht statt in Verfahren nach [§ 142 der Hessischen Gemeindeordnung](#) und nach § 54 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie bei Widersprüchen gegen Entscheidungen über die Förderung der Landwirtschaft im Sinne von [§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus](#) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256).

§ 10 HessAGVwGO – Zusammensetzung des Ausschusses

(1) ¹Den Vorsitz im Ausschuss führt der Landrat oder der Bürgermeister. ²Sie können sich allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. ³Dem Ausschuss gehören zwei Beisitzer an.

(2) ¹Die Beisitzer werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften gewählt. ²Die Wahl erfolgt im Falle

1. des [§ 7 Abs. 2 Nr. 1](#) durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats,
2. des [§ 7 Abs. 2 Nr. 2](#) durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.

(3) ¹Das Amt eines Beisitzers soll nur Einwohnern übertragen werden, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Miteinwohner genießen. ²Die Einwohner müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. ³Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Stadt- oder Kreisgebiet ([§ 7 Abs. 2](#)) haben gegenüber dem Magistrat oder Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht, auf das vor der Wahl der Beisitzer durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist. ⁴Bei Übernahme des Amtes ist der Beisitzer zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen sind, wird von dem Landrat oder dem Bürgermeister vor Beginn des Kalenderjahres bestimmt. ²Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung eines Beisitzers kann der Vorsitzende von der Reihenfolge abweichen.

(5) ¹Die [§§ 25](#) und [27 der Hessischen Gemeindeordnung](#) finden entsprechende Anwendung. ²Die Kosten trägt im Falle des [§ 7 Abs. 2 Nr. 1](#) die Stadt, im Falle des [§ 7 Abs. 2 Nr. 2](#) der Landkreis.

(6) Die Beisitzer sind nach Ablauf ihrer Wahlzeit (Abs. 2 Satz 1) zu den Sitzungen des Ausschusses heranzuziehen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(7) Das Amt eines Beisitzers kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) ¹Der Beisitzer darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. ²Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr Beisitzer ist.